

Der Rat der Gemeinde Brüggen stimmte am 23.03.2021 diesem Plan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Brüggen, den 25.03.2021

gez. Frank Gellen  
Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.04.2021 in der Zeit vom 09.04.2021 bis einschließlich 10.05.2021 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 21.05.2021

gez. Frank Gellen  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat am 24.06.2021 über alle im Verfahren geltend gemachten Anregungen entschieden.  
Der Gemeinderat hat den Plan am 24.06.2021 beschlossen.

Brüggen, den 02.07.2021

gez. Frank Gellen  
Bürgermeister

Der Plan ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 03.11.2021

Az: 35.02.01.01-24Brü-68-1703

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am 17.02.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

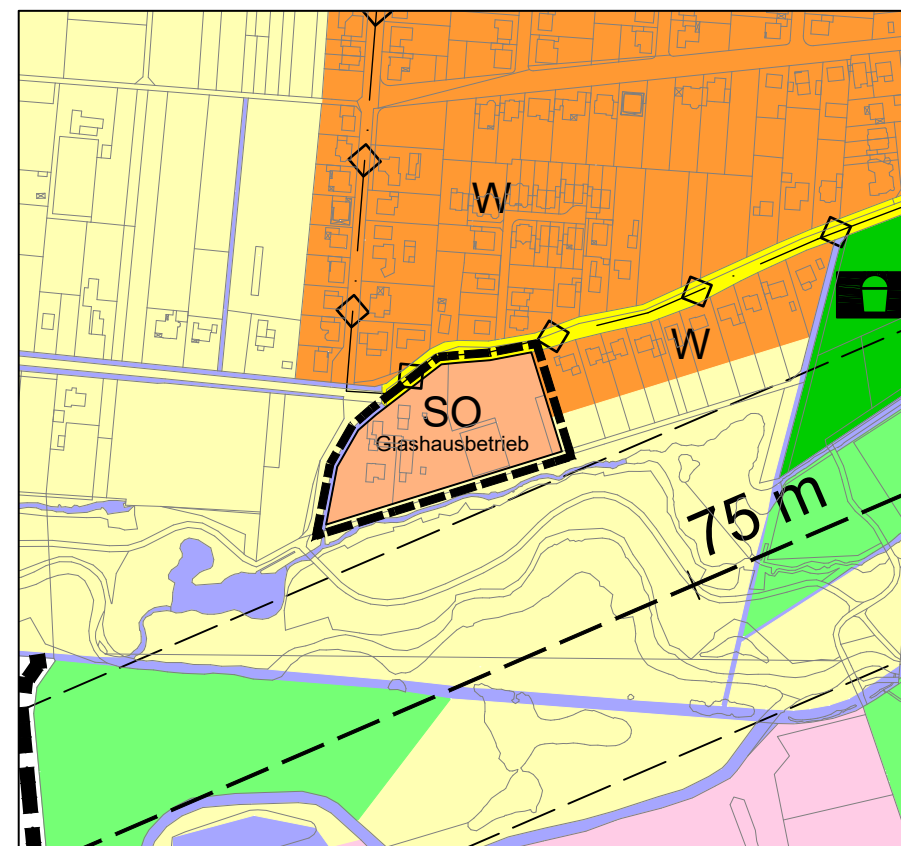
Brüggen, den 21.02.2022

Bürgermeister

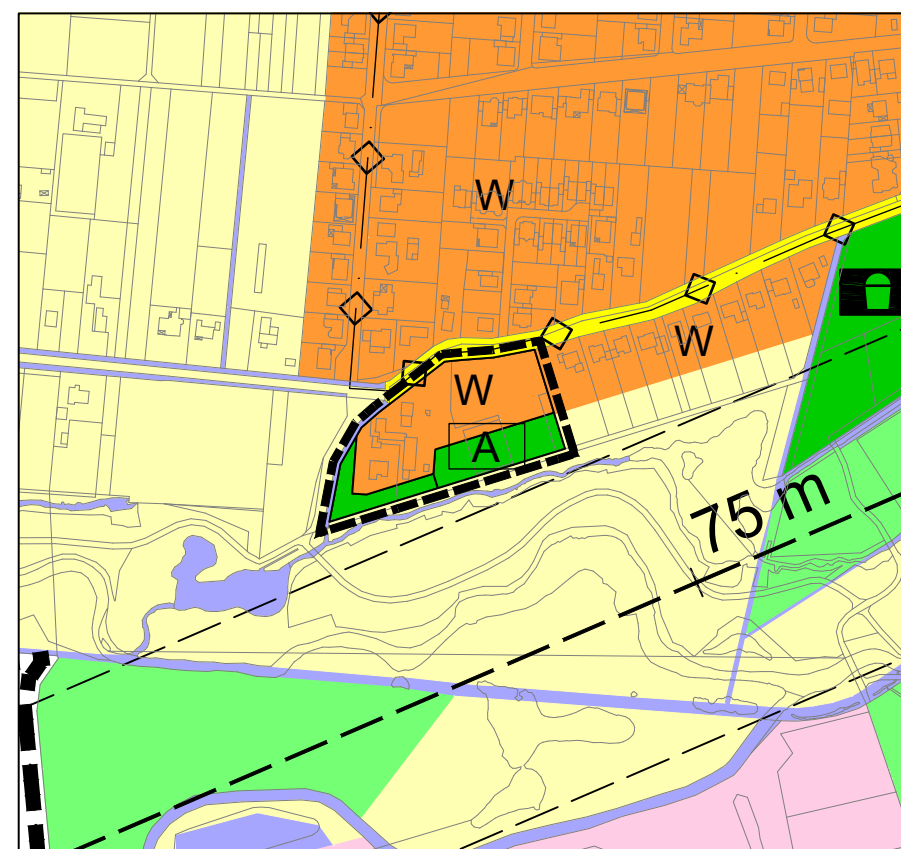
## Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB

- Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB  
Flächen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind
  - Erdbeben  
Das gesamte Plangebiet ist der Erdbebenzone 1 und der geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Diese Zuordnung ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die DIN 4149:2005 wurde zwar durch den Regelsatz zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.
  - Baugrundverhältnisse  
Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB  
Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
  - Bergbau  
Das gesamte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder „Brachter Wald“ und „Brüggen 1“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Dilborn 1“. Informationen über die Eigentümer der Bergwerksfelder sind bei der Gemeinde Brüggen oder der Bezirksregierung Arnsberg zu erfragen.  
  
Das Plangebiet kann durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebergbaus betroffen sein, wodurch es zu Grundwasserbeeinflussungen kommen kann. Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben.

## alte Darstellung



## neue Darstellung



# Gemeinde Brüggen

## Flächennutzungsplan, 68. Änderung

— . Ausfertigung

Maßstab 1:5.000

### Rechtsgrundlagen

- §§ 1 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung.

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

### Zeichenerklärung

#### Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

W Wohnbaufläche

SO Sonderbaufläche

Gemeinbedarfsfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) BauGB)

Gemeinbedarfsfläche

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

öffentl. Straße

Flächen für Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Hauptabwasserleitung

Richtfunkstrecke

Richtfunkstrecke Schutzstreifen

75 m Bauhöhenbeschränkung in m über NN

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Grünfläche Spielplatz

Grünfläche Ausgleichsfläche

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Landwirtschaft

forstwirtschaftliche Fläche/Wald

#### Sonstige Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Grenze des Gemeindegebiets